

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00324 vom 28. März 2024**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2023.00324](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00324)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00324 du 28 mars 2024

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00324 del 28 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1961, meldete sich am 19. Juni 2000 unter Angabe von Rückenbeschwerden nach einer operierten Diskushernie erst mals zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung an (Urk. 6/2 Ziff. 7). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, sprach ihr mit Ein spracheentscheid vom 29. September 2004 (Urk.

### **E. 1.2**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.3**

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3).

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4).

### **E. 1.4**

Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten erfolgt gemäss Art. 88 bis Abs. 2 IVV: a. frühestens vom ersten Tag des zweiten Monats der Zustellung der Verfügung folgen den Monats an; b. rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn die beziehende Person die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihr nach Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist, unabhängig davon, ob die Verletzung der Meldepflicht oder die unrechtmässige Erwirkung ein Grund für die Weiterausrichtung der Leistung war .

Eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist auch im Anwendungsbereich von Art. 88 bis Abs. 2 lit . b IVV erst erheblich, wenn sie gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV berücksichtigt werden darf, das heisst, wenn sie aller Wahrscheinlichkeit nach längere Zeit andauern wird oder ohne wesentliche Unterbrechung bereits drei Monate andauert hat (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_232/2016 vom 30. September 2016 E. 4 und 9C\_1022/2012 vom 16. Mai 2013 E. 3.3.1).

### **E. 1.5**

Nach Art. 31 Abs. 1 ATSG hat der Anspruchsberechtigte jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung der Verhältnisse unverzüglich dem Versicherungsträger anzuzeigen. Dazu gehören gemäss Art. 77 IVV unter anderem eine Veränderung seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit sowie seiner persönlichen und gegebenenfalls seiner wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Meldepflicht dauert auch an, wenn die IV-Stelle eine Rente verfügungsweise aufhebt, die Rentenleistungen einstellt und der Versicherte dagegen Beschwerde erhebt (Urteil des Bundesgerichts 9C\_526/2019 vom 16. April 2020 E. 5.3.1). 1. 6

Gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 52a ATSG (in Kraft seit 1. Januar 2021) kann die IV-Stelle die Ausrichtung von Leistungen unter anderem dann vorsorglich einstellen, wenn die versicherte Person die Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG verletzt hat oder der begründete Verdacht besteht, dass sie die Leistungen unrechtmässig erwirkt. Ein Verdacht ist dann begründet, wenn er auf einem konkreten Hinweis oder mehreren Anhaltspunkten beruht, die auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug oder eine Meldepflichtverletzung hindeuten (Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2020, Art. 52a Rz

### **E. 6**

/200 ). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts IV.2016.01116 vom 14. Februar 2018 mit der Feststellung gut geheissen , dass die Versicherte weiterhin Anspruch auf eine Viertelsrente hat ( Urk. 6/212). In Umsetzung des Urteils verfügte die IV-Stelle am 20. Juni 2018 ( Urk. 6/223) die Nachzahlung der Rentenleistungen ( Viertelsrente zuzüglich Kinderrente).

### **E. 7**

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **1.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da die rückwirkende Rentenaufhebung ab 1. Oktober 2016 Gegenstand des Verfahrens bildet, sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

## E. 12

und 15). Die bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen vorzunehmende Interessenabwägung (Kieser, a.a.O., Art. 52a Rz 3 ff.) fällt in diesen Situationen zugunsten der IV-Stelle aus, deren Interesse an der Vermeidung von Umtrieben und Verlustrisiken im Zusammenhang mit allfälligen Rückforderungen klar höher zu werten ist als das Interesse der versicherten Person, nicht in eine vorübergehende finanzielle Notlage zu geraten. Dies gilt umso mehr, als die Prozessaussichten im Hauptverfahren für die Versicherten in solchen Fällen grundsätzlich kaum je eindeutig positiv zu werten sind (BBJ 2018 1638). 1. 7

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf dreier Jahre, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der einzelnen Leistungen.

Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend

( Art. 25 Abs. 2 ATSG) . 2.

### 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Entscheid über die rückwirkende Rentenaufhebung und die Rückerstattung der Rentenleistungen für die Zeit ab 1.

Oktober 2016 bis 1. Juli 2022 damit, dass die Beschwerdeführerin am 6. Juli 2022 ein « Verschlechterungsgesuch » eingereicht habe, worauf die Rentenrevision eingeleitet worden sei. Dabei habe sich aus dem

eingeholten Auszug aus dem Individuellen Konto (IK) ergeben, dass die Beschwerdeführerin seit 2016 ein höheres Einkommen erzielt habe, das nicht mitgeteilt worden sei und welches das

der Berechnung zugrunde gelegte mögliche Einkommen mit Invalidität überschreite. Gemäss

dem neuen

Einkommensvergleich resultiere ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 36 % . Beim Einkommen ohne Invalidität ( Valideneinkommen ) beziehe man sich dabei auf das Einkommen, welches für die Rentenzusprache aus dem Jahre 2003 gewählt worden sei. Es handle sich um das Einkommen, welches 1997 erzielt und der Nominallohnentwicklung angepasst worden sei. Beim Einkommen mit

Invalidität (Invalideneinkommen) stelle man auf das

bei der Y.\_\_\_\_

erzielte Einkommen aus dem Jahr 2016 ab. Aufgrund der Meldepflichtverletzung werde von der vorsorglichen Leistungseinstellung nach Art. 52a ATSG Gebrauch gemacht. Die Prüfung der aktuellen Situation aufgrund des « Verschlechterungsgesuch s» werde dabei unverändert durchgeführt und hierüber werde separat informiert.

Weiter führte die Beschwerdegegnerin aus, die Beschwerdeführerin sei als Anspruchstellerin trotz verfügbarer Leistungseinstellung bis zum Vorliegen des Urteils im Februar 2018

verpflichtet gewesen ,

die Veränderung in ihren erwerblichen Verhältnissen mitzuteilen und habe ihre Meldepflicht verletzt , in dem sie dies unterlassen habe. Es liege eine strafbare Handlung i.S.v. Art. 70 IVG i.V.m . Art.

87 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Verletzung der Meldepflicht) vor und die Verjährungsfrist hierfür betrage sieben Jahre. Da das Sozialversicherungsgericht mit Urteil vom 14.

Februar 2018 den Sachverhalt im Zeitraum bis September 2016 rechtskräftig beurteilt habe, sei die Rückforderung frühestens ab Oktober 2016 möglich. 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich auf den Standpunkt ( Urk. 1 S. 5) , das Urteil vom 14. Februar 2018 sei in materielle Rechtskraft erwachsen und der zugrunde liegende Sachverhalt sei abgeurteilt. Sie habe ab 2016 ein höheres Invalideneinkommen erzielt, dies es jedoch zufolge des laufenden Beschwerdeverfahrens und fehlender Rente weder der Beschwerdegegnerin noch dem urteilenden Gericht gemeldet. Im Zeitpunkt des Urteils sei damit aber der Sachverhaltszustand des veränderten Invalideneinkommens bereits eingetreten und es habe sich um eine Tatsache gehandelt, die sich im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG bereits im Urteilszeitpunkt verwirklicht habe , mithin nicht um eine Tatsache, welche nach der letzten Revisionsverfügung im Sinne von Art.

### **E. 17**

ATSG gab ( Art. 31 IVG). 3.5.2

Geht man zu Gunsten der Beschwerdeführerin vom bundesgerichtlich festgelegten Valideneinkommen für das Jahr des Rentenbeginns 2003 von Fr. 82'882.-- (E. 3.2.1) und nicht vom tieferen Valideneinkommen gemäss Verfügung vom 17. Juli 2008 (E. 3.2.2) aus, führt dies zu

einem nominallohnbereinigten

Valideneinkommen 2016 von Fr. 96'198.50 ( Fr. 82'882.-- : 23 34 [200 3 ] x 2 709 [201 6 ] ) , 2017 resultiert ein solches von Fr. 96'553 . 62 ( Fr. 82'882.-- : 23 34 [200 3 ] x 2 719 [201 7 ] ) , 2018 Fr. 97'015.26 ( Fr. 82'882.-- : 23 34 [200 3 ] x 2 732 [20

### **E. 18**

] ) , 2019 Fr. 97'974.05 ( Fr. 82'882.-- : 23 34 [200 3 ] x 2 759 [20

### **E. 19**

] ) , 2020 Fr.

98'861.82 ( Fr. 82'882.-- : 23 34 [200 3 ] x 27 84 [20

#### **E. 20**

]) und 2021 Fr.

99'465.50 ( Fr. 82'882.-- : 23 34 [200 3 ] x 2 801 [20

#### **E. 21**

]). 3.5.3

Der Invaliditätsgrad betrug damit jeweils gerundet im Jahr 2016 38 % , 2017 3 8  
%, 2018 3 7 % , 2019 3 6 % , 2020 3 6 % und im Jahr 2021 3 6 % . 3.6

Damit ist

festzuhalten , dass aufgrund der geänderten erwerblichen Verhältnisse

im revisionsrechtlich relevanten Zeitraum ab 1. Oktober 2016 bis jedenfalls Ende 2021 kein  
Invaliditätsgrad in rentenbegründender Höhe mehr aus gewiesen war , was im Grunde auch  
von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt wurde.

Soweit sie geltend macht, die relevante Tatsachenänderung , nämlich das den  
Rentenanspruch ausschliessende

Invalideneinkommen , sei bereits vor Erlass der Verfügung vom 1. September 2016  
eingetreten und könne daher keine revisions rechtlich relevante Tatsachenänderung im  
Sinne von Art. 17 ATSG darstellen (E. 2.2), beruft sie sich für ihre Argumentation auf ihre  
eigene Meldepflichtverletzung (vgl. nachfolgende E. 4. 4 ), was wider Treu und Glauben (   
Art. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB)

verstösst . Sodann verkennt sie, dass eine Ver änderung erst zu berücksichtigen ist, wenn  
sie ohne wesentliche Unterbrechung bereits drei Monate andauert hat und voraussichtlich  
weiterhin andauern wird ( Art. 88a Abs. 1 IVV). Im Zeitpunkt des Verfügungserlasses am

1. September 2016 stand der tatsächliche Jahresverdienst 2016 aber noch nicht fest, weshalb  
die revisionsrechtlich relevante Tatsachenänderun g im Vergleichszeitpunkt , wel cher denn  
auch die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bil dete (BGE 132 V 215  
E. 3.1.1),

noch nicht eing etreten war .

Eine Umgehung von Vorgaben zur prozessualen Revision liegt damit nicht vor. 4 . 4.1

Im Streit liegt sodann, ob die Beschwerdeführerin die in der Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 3  
1. Juli 2022 bezogenen Rentenbetreffnisse zurückerstatten muss. 4.2

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind gemäss Art.

#### **E. 25**

Abs. 1 ATSG zurückzu erstatten (E.

1. 6 hiervor ). In Anwendung von Art. 77 IVV in Verbindung mit Art. 88 bis

Abs. 2 lit . b IVV erfolgt die Leistungsherabsetzung oder Aufhebung bei Vorliegen einer  
Meldepflichtverletzung rückwirkend. Voraussetzung, dass die Beschwerdeführerin die  
bezogenen Leistungen im Zeitraum vom 1.

Oktober 2016 bis 31. Juli 2022 zurückerstatten muss, ist somit, dass sie ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

#### 4.3

Die in Art. 77 IVV statuierte Meldepflicht verlangt, dass die berechnigte Person jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung namentlich eine solche des Gesundheitszustandes, der Arbeits- oder der Erwerbsfähigkeit, unverzüglich der IV-Stelle anzeigt (vgl. Art. 31 Abs. 1 ATSG). Dabei ist für den Tatbestand der Meldepflichtverletzung ein schuldhaftes Fehlverhalten erforderlich, wobei nach ständiger Rechtsprechung bereits eine leichte Fahrlässigkeit genügt (BGE 118 V 214 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 9C\_338/2015 vom 12. November 2015 E. 2). Wie hiervor ausgeführt (E. 1.5), dauert die Meldepflicht auch dann an, wenn die IV-Stelle eine laufende Rente verfügungsweise einstellt und die versicherte Person

gegen diesen Entscheid Beschwerde erhebt. 4.4

Die Beschwerdeführerin wurde verschiedentlich

auf ihre Meldepflicht (vgl. Urk. 6/105, Urk. 6/124/2, Urk. 6/223/3) namentlich bei Änderungen in den Erwerbsverhältnissen hingewiesen. In der Begründung der Rentenzusprache vom 17. Juli 2008 (Urk. 6/124 und 6/126) wurde nebst dem Invalideneinkommen von Fr.

48'704.60 ein Invaliditätsgrad von 41 % festgehalten. Mithin musste der Beschwerdeführerin bewusst sein, dass bereits eine geringe Veränderung ihrer Einkommensverhältnisse zu einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 % führen und damit einen Rentenanspruch ausschliessen könnte. Die Beschwerdeführerin wäre deshalb gehalten gewesen, jegliche Einkommenserhöhung unverzüglich der IV-Stelle zu melden. Indem sie dies unterliess, liegt eine mindestens leichtgradig fahrlässige Verletzung der Meldepflicht vor. Deshalb ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die laufende Rente gestützt auf Art. 77 IVV rückwirkend per 1. Oktober 2016

aufgehoben hat.

Ebenso bestand in den Folgejahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 aufgrund der erzielten Erwerbseinkommen und einem unter 40 % liegenden Invaliditätsgrad kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente (E. 3.5.3). Dem entsprechend

ist das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 28. Juni 2022 (Urk. 6/255 und 6/257) als Neuanmeldung nach Rentenaufhebung zu fassen. Die erneute Rentenausrichtung fällt aber

frühestens ab Dezember 2022 (Art.

#### **E. 29**

Abs. 1 IVG) in Betracht. Damit ist auch nicht zu beanstanden, dass die bis 1. Juli 2022 bezogenen Rentenbetriebsnisse in die Rentenaufhebung einbezogen wurden. Dass die Erwerbseinkünfte ab Januar 2022 nicht bekannt sind und die Beschwerdegegnerin (noch) keine weiteren Abklärungen tätigte, vermag damit für

den bis 1. Juli 2022 zu beurteilenden Rentenanspruch

und die verfügte Rückerstattungspflicht nichts zu ändern. 5.

Für die Auslösung der (relativen dreijährigen) Frist gemäss Art. 25 ATSG (vgl. E. 1. 7 hiervor) wird auf die Kenntnis des Rückerstattungsanspruchs abgestellt. Dabei genügt es, dass die Verwaltung bei Betrachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen. Dies ist der Fall, wenn alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sind, aus denen sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und seinem Ausmass gegenüber einem Rückerstattungspflichtigen ergibt (BGE 146 V 217 E. 2.1 m.w.H.; Johanna Dormann, in: Basler Kommentar ATSG,

Art. 25 N. 52).

Es ist aktenkundig, dass die Beschwerdegegnerin

Kenntnis vom veränderten Erwerbseinkommen im

Rahmen des Revisionsverfahrens

erlangt hat, das

aufgrund des Rentenerhöhungsbegehrens der Beschwerdeführerin vom 28. Juni 2022 (Urk. 6/255 und Urk. 6/257)

eingeleitet wurde. Dabei wurden die veränderten Einkommensverhältnisse aufgrund des IK-Auszuges vom 5. Juli 2022 (Urk. 6/261)

ersichtlich. Es ist zwar aktenkundig, dass die rechtlich vertretene Beschwerdeführerin bereits am 26. Juli 2021 um Akteneinsicht und auch um

Zustellung eines aktualisierten IK-Auszuges ersucht hatte (Urk. 6/247). Lediglich daraus und ohne laufendes Revisionsverfahren konnte die Beschwerdeführerin jedoch (noch)

nicht auf einen möglichen Rückforderungsanspruch schliessen. Mit Erlass des Vorbescheides vom 15. Juli 2022 (Urk. 6/267) respektive vom 20. Februar 2023 [Urk. 6/323] wahrte die Beschwerdegegnerin jedenfalls die relative Frist für Rückforderungsanspruch (Urteil des Bundesgerichts 8C\_699/2020 vom 8. Februar 2010 E. 2).

Die hier strittigen Rentenbetreffnisse richtete die Beschwerdegegnerin sodann in Umsetzung des Urteils des hiesigen Gerichts IV.2016.01116 vom 14. Februar 2018 mit Nachzahlungsvorfügung vom 20. Juni 2018 (Urk. 6/223) und danach monatlich aus. Da der Fristenlauf frühestens mit der tatsächlichen Ausrichtung der unrechtmässigen Leistungen beginnt (BGE 112 V 180 E. 4a), ist auch die fünfjährige Frist seit der Auszahlung der Rentenbetreffnisse

gewahrt und eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist (vgl. Art. 25 Abs. 2 ATSG) braucht nicht geprüft zu werden.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist denn auch nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Ausrichtung weiterer Rentenbetreffnisse gestützt auf Art. 52a ATSG vorsorglich einstellte und die Prüfung allfälliger Ansprüche im Nachgang zum Gesuch vom 28. Juni 2022 im Sinne eines Neuanmeldeverfahrens anhand nimmt.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 6.

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu beurteilen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69

Abs. 1 bis IVG). Sie sind ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der

unterliegenden Beschwerdeführer in aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Aurelia Jenny - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert

### **E. 30**

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber  
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.